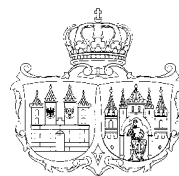


# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

---

17. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 23. Januar 2007

Nr. 1

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	5
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)	6
Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel	7
Antrag auf Genehmigung einer Metallrecyclinganlage in 14770 Brandenburg	12
Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2007/2008 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel	14
Aufnahmekapazität der Grundschulen der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2007/08	15
Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2007/08	16
Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2007/08	17
Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 6. Dezember 2006 Bewirtschaftungspläne gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie für Oder und Elbe Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm	17
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.10. – 31.12.1989 zur Meldung zur Erfassung	20
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	21
Einladung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2007	21

### **Nichtamtlicher Teil**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2007	23
Impressum	24

---

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2006 vom 29.11.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - Öffentlicher Teil

#### **Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 206.000 EUR im Unterabschnitt Tageseinrichtung für Kinder**

##### **Beschluss-Nr. 288/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 206.000 EUR für Personalausgaben im Unterabschnitt Tageseinrichtungen für Kinder zu.

#### **Entsendung eines sonstigen Vertreters und dessen Stellvertreters in die Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie und Aufhebung der Beschlüsse Nr. 175/2004 und Nr. 233/2005**

##### **Beschluss-Nr.: 348/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadt Brandenburg an der Havel entsendet Herrn Kurosch Arastèh als sonstigen Vertreter und Herrn Jörg Ebert als dessen Stellvertreter in die Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie. Die Beschlüsse Nr. 175/2004 und Nr. 233/2005 wurden aufgehoben.

#### **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)**

##### **Beschluss-Nr.: 244/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)“ beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 12.12.2006 bekannt gemacht.

#### **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

##### **Beschluss-Nr.: 245/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Gebührenkalkulation 2007.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 12.12.2006 bekannt gemacht.

#### **Straßenbenennung im Gewerbe- und Industriegebiet Kirchmöser**

##### **Beschluss-Nr.: 284/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, folgende Straßen wie folgt zu benennen:

Straße A: Hafestraße

Straße B: Am Seegarten

Hinweis: Die Straßenbenennung wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 12.12.2006 bekannt gemacht.

#### **Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene- und geflügelhygienerechtlicher Vorschriften - Fleischhygiene-Gebührensatzung**

##### **Beschluss-Nr.: 318/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 12.12.2006 bekannt gemacht.

#### **Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2007 für Direktanlieferer**

##### **Beschluss-Nr.: 214/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Entgeltkalkulation für das Jahr 2007.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2007 für Direktanlieferer.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 27.12.2006 bekannt gemacht.

#### **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 27.12.2005**

**Beschluss-Nr.: 218/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2007.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 27.12.2005.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 12.12.2006 bekannt gemacht.

#### **Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr.: 314/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Entwurf der 4. Änderung des mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom [22.04.1999](#) wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel (Änderungsbereich 04-01) für einen Bereich des ehemaligen Betonwerkes im Stadtteil Plaue nördlich der Großen Mühlenstraße sowie die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom [23.09.2004](#) (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom [21.06.2005](#) (BGBl. I, S. 1818) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweis: Nähere Angaben zur öffentlichen Auslegung wurden im Amtsblatt Nr. 16 vom 12.12.2006 bekannt gemacht.

#### **Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“ Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr.: 315/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Große Mühlenstraße Plaue“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet auf Flächen des ehemaligen Betonwerkes im Stadtteil Plaue nördlich der Großen Mühlenstraße, welches im Süden durch bauliche Anlagen des ehemaligen Betonwerkes, im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung an der Großen Mühlenstraße, im Norden durch den Siedlungsbereich Der Werder und im Osten durch die Havel begrenzt wird sowie die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom [23.09.2004](#) (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom [21.06.2005](#) (BGBl. I, S. 1818) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweis: Nähere Angaben zur öffentlichen Auslegung wurden im Amtsblatt Nr. 16 vom 12.12.2006 bekannt gemacht.

#### **Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohnbebauung Büdnerweg, OT Kirchmöser“ Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr.: 323/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet südwestlich des Büdnerweges im Ortsteil Kirchmöser Dorf soll gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich schließt den vorhandenen Garagenkomplex am Büdnerweg und teilweise die angrenzende Ackerfläche ein und wird im Nordwesten durch die vorhandene Bebauung am Büdnerweg, im Nordosten durch den Büdnerweg sowie im Süden durch einen abzweigenden Weg von der Viesener Straße begrenzt.

Im Plangebiet liegen die Grundstücke Flur 140, Flurstücke 283 tlw., 285 tlw. und 217 tlw.  
Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Am Standort ist vorwiegend die Errichtung des individuellen Eigenheimbaus in Form von Einfamilien- bzw. Doppelhäusern vorgesehen.

Mit der geplanten Bebauung besteht die Möglichkeit einer arrondierenden Lückenschließung zwischen bereits vorhandener Bebauung.

Die Planung soll der geordneten Erschließung der Flächen ebenso wie der Berücksichtigung der Belange von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung tragen.

2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweis: Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 12.12.2006 bekannt gemacht.

### **Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel in die freie Trägerschaft zum 01.01.2007**

**Beschluss-Nr.: 202/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Überleitung der Kindertagesstätten zum 01.01.2007 an freie Träger beschlossen:

1. Kindertagesstätte Hort der Curieschule an den Förderverein „Zukunft für Kinder“ e. V.

2. Kindertagesstätte „Wuster Mäusenest“ an den DRK-Kreisverband Brandenburg e. V.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Höhe der anzuerkennenden Personal- und Sachkosten zur Ausreichung der Betriebskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten ab 01.01.2007.

### **Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

**Beschluss-Nr.: 269/2006**

**Beschluss-Nr.: 398/2006**

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählte nach dem Ausscheiden des bisherigen stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes Frau Birgit Wittenberg nunmehr Frau Barbara Weigel zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Berufung von Frau Heidi Hauffe zum stellvertretenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

### **Änderung der Besetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales**

**Beschluss-Nr.: 394/2006**

**Beschluss-Nr.: 396/2006**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte Frau Friederike Hoffmann als stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Abberufung von Frau Heidi Hauffe als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Berufung von Herrn René Kretschmar zum sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales.

### **Abberufung und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften**

**Beschluss-Nr.: 395/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Abberufung von Herrn René Kretschmar als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Berufung von Herrn Frank Reifegerste zum sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften.

### **Neubenennung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der WOBRA**

**Beschluss-Nr.: 400/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Berufung von Frau Heidi Hauffe zum Mitglied des Aufsichtsrates der WOBRA mit Wirkung ab dem 01.12.2006.

**- Nichtöffentlicher Teil**

**Aufnahme eines Kommunalkredites**

**Beschluss-Nr.: 359/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Aufnahme eines Kommunalkredites innerhalb des für 2005 genehmigten Kreditrahmens und in der Jahresrechnung 2005 gebildeten Haushaltseinnahmerest zu.

**Grundstücksverkauf**

**Beschluss-Nr.: 304/2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Verkauf eines Grundstückes beschlossen.

- - - - -

**Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem 11.12.2006, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**- Öffentlicher Teil**

**Ermächtigung der Oberbürgermeisterin zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde  
Beschluss-Nr.: 423/2006**

Der Hauptausschuss hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) und zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) zu erheben, wenn die Prüfung der Erfolgsaussichten einer solchen Verfassungsbeschwerde eine überwiegende Aussicht auf Erfolg ergibt.

**Wirtschaftsplan 2007 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH  
Beschluss-Nr.: 324/2006**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2007 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH zu.

**Beschlussantrag zur Anschaffung einer Amtskette**

**Beschluss-Nr.: 379/2006**

Der Hauptausschuss hat Folgendes beschlossen:

1. Das vom Präsidium der Stadtverordnetenversammlung eingeworbene und auf dem Konto der Stadt gesammelte Geld von Spendern für die Amtskette der Stadt Brandenburg an der Havel wird für die öffentlich in der Dom-Aula am 21.09.2006 vorgestellte Variante zwei verwendet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Amtskette nur unter Verwendung der eingegangenen Spendenmittel anzuschaffen. Sofern die eingegangenen Mittel die Anschaffung der Amtskette übersteigen, werden diese für die Anfertigung einer Spendentafel im Altstädtischen Rathaus verwendet.

**- Nichtöffentlicher Teil**

**1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2006 und Wirtschaftsplan 2007 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH**

**Beschluss-Nr.: 287/2006**

Der Hauptausschuss stimmte der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2006 und dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2007 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH zu.

**Wirtschaftsplan 2007 der BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (gGmbH)**

**Beschluss-Nr.: 313/2006**

**Wirtschaftsplan 2007 der WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH**

**Beschluss-Nr.: 356/2006**

**Wirtschaftsplan 2007 der Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH**

**Beschluss-Nr.: 357/2006**

Der Hauptausschuss stimmte den Wirtschaftsplänen für das Geschäftsjahr 2007 zu.

**Vergabe der Dienstleistung - Besetzung von vier Abfrage- und Informationsplätzen in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel**  
**Beschluss-Nr.: 358/2006**

Der Hauptausschuss hat beschlossen, den Auftrag zur Ausführung der Leistung zu vergeben.

**Vergabe - Reinigungsleistungen Öffentliche Toiletten - der Stadt Brandenburg an der Havel**  
**Beschluss-Nr.: 412/2006**

Der Hauptausschuss hat die Vergabe beschlossen.

**Grundstücksverkauf**  
**Beschluss-Nr.: 282/2006**

Der Hauptausschuss hat den Verkauf eines Grundstückes beschlossen.

**Schülerspezialverkehr 2007**  
**Beschluss-Nr.: 375/2006**

Der Hauptausschuss hat den Zuschlag für die Leistung erteilt.

**Veranstaltungsvereinbarung zur Ausrichtung der U23 Ruderweltmeisterschaften im Jahr 2008 auf der Regattastrecke in Brandenburg an der Havel**  
**Beschluss-Nr.: 381/2006**

Der Hauptausschuss stimmte dem Abschluss der Veranstaltungsvereinbarung betreffend der Ruderweltmeisterschaft Unter 23 für das Jahr 2008 zu.

-----

**SVV-Beschluss Nr. 316/2006**

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 20.12.2006 nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) beschlossen.

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 18.08.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 12/2000, S. 222), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 05.09.2005 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 11/2005, S.173), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 10 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte:

**Gebührenverzeichnis:**

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebührensatz pro Monat</b>	<b>Gebührensatz pro Tag</b>
1. Inanspruchnahme des Übernachtenhauses Otto-Gartz-Str. 22 a	129,13 €	4,25 €
2. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose Walther-Ausländer-Str.7, 2. OG/rechts pro Platz	109,77 €	3,61 €

3. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose R.-Luxemburg-Allee 114, 2. OG/rechts pro Platz	120,69 €	3,97 €
4. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 70, 1. OG/links	202,20 €	6,65 €
5. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Rosa-Luxemburg-Allee 106, parterre/links	531,84 €	17,49 €
6. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Willibald-Alexis-Str. 20, 2. OG/links	479,29 €	15,77 €
7. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Sophienstr. 91, 1. OG/rechts	380,31 €	12,51 €
8. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Rosa-Luxemburg-Allee 104, 4. OG/links	471,62 €	15,51 €
9. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose G.-Metz-Str. 19, 2. OG/rechts	427,76 €	14,07 €
10. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Sophienstr. 11, 1. OG/links	539,30 €	17,74 €
11. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Tschirchdamm 21, 4. OG rechts/links	383,71 €	12,62 €
12. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 62, parterre/links	247,76 €	8,15 €
13. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Maerckerstr. 6, parterre/rechts	342,25 €	11,26 €
14. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Reuscherstr. 7, 3. OG/rechts	414,27 €	13,63 €
15. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Willibald-Alexis-Str. 9, parterre/rechts	425,89 €	14,01 €

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. des der Bekanntmachung nachfolgenden Monats in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 4. Januar 2007

gez.: Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

## Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel

### § 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlage für die Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel ist der § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz-SportFGBbg) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die nachfolgende Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel keine konkreten Regelungen enthält, gelten die Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für

Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend AFBG genannt) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Ziel der Sportförderung**

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie soll allen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, sich als Vereinsmitglied oder ohne organisatorische Bindung sportlich zu betätigen.
- (2) Die kommunale Förderung soll insbesondere
  1. die Angebote zur sportlichen Betätigung in allen Bereichen, vor allem im Kinder- und Jugendsport, entwickeln,
  2. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen,
  3. die Zusammenarbeit der Sportorganisationen sichern helfen und die ehrenamtliche Arbeit im Sport stärken,
  4. Brandenburg an der Havel als Sportstadt weiterentwickeln.
- (3) Bei der Förderung werden in besonderem Maße die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, älterer und behinderter Menschen berücksichtigt.
- (4) Die Förderung soll mit den nach anderen Vorschriften laufenden Förderungsmaßnahmen des Sportes in Kindertagesstätten, Schulen, Volkshochschulen, Senioreneinrichtungen usw. koordiniert werden. Gleichzeitig ist eine Korrespondenz mit den Förderrichtlinien des Landessportbundes zur Vereinsförderung anzustreben.

## **§ 3 Begriffsbestimmung**

- (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Richtlinie sind die gemeinnützigen Sportvereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes ist und ihre Verbände, Betriebssportgemeinschaften sowie andere förderungswürdige Träger, deren Zweck die Förderung des Sportes ist.
- (2) Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind:
  1. Sporthallen, Sportplätze und andere Sportflächen,
  2. Wassersportanlagen,
  3. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten,
  4. Räumlichkeiten für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie für Verwaltungszwecke, die im engen Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen,
  5. Hallen- und Freibäder.

## **§ 4 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung und zum Betrieb des Sportes satzungsgemäß verfolgen. Sie müssen sachgerechte und wirtschaftliche Arbeit nachweisen und die Richtlinien ihrer Fachverbände einhalten.
- (2) Die Förderung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Sportorganisation in Brandenburg an der Havel ansässig, vorrangig dort tätig ist und Maßnahmen und Aktivitäten in Brandenburg an der Havel durchgeführt werden.
- (3) Gewerbsmäßig betriebener Sport wird nach dieser Richtlinie nicht gefördert.
- (4) Eine Förderung ist nur nach schriftlichem Antrag möglich; Ausnahme bildet die pauschale Förderung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 Abs. 1 dieser Richtlinie.
- (5) Ein Anspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinie besteht nicht, auch wenn die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Gefördert wird nur im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.



## **§ 5 Förderarten und -instrumente**

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau, Unterhaltung und Bereitstellung von Sportanlagen,
2. Vermietung und Verpachtung städtischer Grundstücke und Gebäude,
3. finanzielle Förderung (z. B. Fördermittelgewährung),
4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltung.

## **§ 6 Bereitstellung von Sportanlagen**

Die Förderung durch Bereitstellung kommunaler Sportanlagen geschieht auf der Grundlage der Sportanlagen-, Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Bereitstellung sonstiger Grundstücke und Gebäude**

Sonstige städtische Grundstücke und Gebäude können förderungswürdigen Sportorganisationen zur Erfüllung ihres Satzungszweckes zu günstigem Miet- und Pachtzins oder entgeltfrei überlassen werden.

## **§ 8 Finanzielle Förderung**

Nach dieser Richtlinie können auf Antrag gefördert werden:

- (1) Der Kinder- und Jugendsport der gemeinnützigen Sportvereine zur Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes durch Zuschüsse je Mitglied bis 18 Jahre bis zu 15,00 Euro pro Jahr als Pauschalbetrag. Zugrunde gelegt werden in der Regel die Mitgliederzahlen der aktuellen Jahresstatistik (Stand 31.12. des Vorjahres).
- (2) Übungsleiter mit gültiger Lizenz im Behinderten-, Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) durch Bezuschussung bis zu 1,50 Euro pro Trainingsstunde, jedoch maximal 250,00 Euro pro Jahr und Person werden auf der Grundlage der Bestandserhebungsbögen/Mitgliederstatistik gefördert

1. für 15 Sportler 1 Übungsleiter.

Nach Bestätigung durch den Behinderten-Sportverband Brandenburg e. V.:

2. für 5 schwerstbehinderte Sportler/innen 1 Übungsleiter,  
3. für 10 leichtbehinderte Sportler/innen 1 Übungsleiter.

- (3) Für die Durchführung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen der durch die gemeinnützige Sportorganisationen gemieteten, gepachteten oder eigenen Sportanlagen
  1. im Rahmen eines „Selbsthilfeprogramms“ bis zu 5.000,00 Euro je Maßnahme, ausschließlich für Materialkosten; die dazu notwendigen Arbeitsleistungen müssen entsprechend von den Sportorganisationen erbracht werden.
  2. Für Maßnahmen, für die Firmen beauftragt werden müssen, z. B. Elektroarbeiten, Arbeiten an der Gasinstallation, Fußbodenarbeiten etc. bis zu 5.000,00 € pro Maßnahme, jedoch maximal 33 % der Gesamtkosten.
- (4) Zur Abgeltung der Betriebskosten laut Betriebskostenverordnung (§ 2 BetrKV) auf der Grundlage der letzten Betriebskostenabrechnung, maximal 10 % der Gesamtkosten.
- (5) Zur Anschaffung und Reparatur von Sport-, Trainings- und Sportstättenpflegegeräten sowie Ausstattungen und Ausrüstungen für die Durchführung bzw. Organisation des Sportbetriebes maximal 50 % der Gesamtkosten.
- (6) Sportveranstaltungen, die von herausragender Bedeutung für die Stadt Brandenburg an der Havel sind, für Ehrungen, Jubiläen und Projekte des Sports bis zu maximal 5.000,00 Euro pro Veranstaltung.
- (7) Der Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Schwimmsportvereine der Stadt Brandenburg an der Havel im Marienbad bis zu 100 %; Landesleistungsstützpunkte im Schwimmsportbereich für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren zu 100 %.

- (8) Sofern ein besonderes Interesse an der Förderung einer Maßnahme oder Veranstaltung besteht, ist die Stadt Brandenburg an der Havel in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, von dieser Richtlinie abzuweichen und Förderungen über den vorgegebenen Rahmen hinaus auszureichen.
- (9) Dem Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V. kann ein Zuschuss zu den Personalkosten für einen hauptamtlichen Mitarbeiter in der Geschäftsführung in Höhe bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Personalkosten gezahlt werden. Grundlage für die Berechnung dieses Personalkostenzuschusses bildet die Stellenbeschreibung, die durch den Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e.V. vorzulegen ist. Förderhöchstgrenze eines möglichen Personalkostenzuschusses ist die Vergütungsgruppe 4 b nach TvöD. Die Stellenbeschreibung ist zum Bestandteil des betreffenden Förderbescheides zu erklären. Der Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e. V. weist der Stadt Brandenburg an der Havel jährlich die von ihm im Sinne dieser Richtlinie erbrachten Leistungen in schriftlicher Form bis spätestens 2 Monate nach Beendigung des Maßnahmenzeitraumes nach. Unter Beachtung dieser Abrechnung wird der Personalkostenzuschuss an den Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e. V. durch den Zuwendungsgeber jährlich neu festgelegt.

## **§ 9**

### **Unentgeltliche Leistungen der Verwaltung**

- (1) Sportorganisationen, die Anträge im Sinne dieser Richtlinie stellen, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung durch die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Für Veranstaltungen oder Projekte im Sinne § 8 Absatz 6 dieser Richtlinie kann auf Entgelte jeglicher Art verzichtet werden.

## **§ 10**

### **Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e. V.**

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel und der Stadtsportbund der Stadt Brandenburg an der Havel e. V. arbeiten im Sinne der Förderung und Pflege des Sports eng zusammen.
- (2) Die Förderanträge der Sportvereine sind zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Stadtsportbund Brandenburg an der Havel e. V. abzustimmen.
- (3) Mindestens zweimal jährlich stimmen sich beide Partner zur Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Richtlinie ab.

## **§ 11**

### **Antragsverfahren**

- (1) Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind durch den Antragsteller schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel zu stellen. Die Beantragung erfolgt mittels der dafür vorgesehenen Formblätter. Sie sind vollständig und korrekt auszufüllen.
- (2) Der Antragsteller erklärt mit seinem Antrag,
  1. dass er die Bestimmungen der AFBG und die Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Brandenburg an der Havel anerkennt,
  2. die Gesamtfinanzierung seiner Maßnahme gesichert ist,
  3. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bewilligung des Antrages nicht begonnen wird (§ 11 Abs. 5 dieser Richtlinie)
  4. ob er zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist.

Die Erklärungen müssen in rechtsverbindlicher Form von den jeweils vertretungsberechtigten Personen abgegeben werden, bei Gesamtvertretung von allen vertretungsberechtigten Personen.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
  2. aktueller Freistellungsbescheid des örtlichen Finanzamtes,
  3. bei Beteiligung Dritter an der Förderung den Bewilligungsbescheid bzw. eine Bestätigung der beabsichtigten Förderung,
  4. für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen:
    - vollständige Entwurfszeichnungen
    - Auszug aus Flurkarte und Lageplan
    - Erläuterungsbericht mit genauer Bezeichnung der Baumaßnahme
    - Baukostenberechnung in Anlehnung an die DIN 276, einschließlich Leistungsverzeichnis
    - Haushaltsplan des Vereins des letzten bzw. des laufenden Jahres.

- (4) Als Antragstermine werden festgelegt:
  1. 15.12. des Vorjahres für das Folgejahr,
  2. spätestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung/des Projekts, soweit es bis 15.12. des Vorjahres nicht absehbar war.
- (5) Mit der beantragten Fördermaßnahme darf vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen hat der Antragsteller die Stadt Brandenburg an der Havel vor Maßnahmebeginn umgehend schriftlich zu informieren und die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel einzuholen.
- (6) Vor Erstellung des Fördermittelbescheides sind nach Aufforderung durch die Stadt Brandenburg an der Havel durch den Antragsteller mindestens zwei aktuelle, zeitnahe und vergleichbare Kostenvorschläge einzureichen. Der Antragsteller hat mit den Angeboten einen Vergabevorschlag mit schriftlicher Begründung einzureichen.

## **§ 12 Ausreichung/Auszahlung der Fördermittel**

- (1) Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines Fördermittelbescheides durch die Stadt Brandenburg an der Havel. Die vorliegende Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel und die AFBG sind als Nebenbestimmung Bestandteil des jeweiligen Fördermittelbescheides.
- (2) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf das Konto des jeweiligen Antragstellers (kein Privatkonto). Die Fördermittel werden erst dann ausgezahlt, wenn der Fördermittelbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft und die Mittelauszahlung kann beschleunigt werden, wenn der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Formblatt Rechtsbehelfsverzicht) vorliegt sowie die Mittelanforderung (Formblatt Mittelanforderung) eingereicht wird.
- (3) Die Fördermittel sind nur insoweit und nicht eher seitens des Antragstellers abzufordern, als sie für die Begleichung von zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt werden, die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach der Anforderung fällig werden, wobei die für die Durchführung des Vorhabens vorgesehenen Mittel des Antragstellers zuerst einzusetzen sind.
- (4) Kosten, die die anerkannten Kostenvoranschläge übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken.

## **§ 13 Verwendung der Fördermittel**

- (1) Nicht verbrauchte Mittel der ausgereichten Fördermittel sind unverzüglich nach Feststellung der Überzahlung der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen und nach Aufforderung zusammen mit den erzielten Zinsvorteilen zurückzugeben.
- (2) Die Verwendung der Fördermittel ist, wenn nicht im Fördermittelbescheid anders festgelegt, innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Förderungszwecks spätestens jedoch mit Ablauf von 6 Monaten nach Ende des benannten Bewilligungszeitraumes, in der Regel durch einen ausführlichen Verwendungsnachweis, nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen.
- (3) Jeder Verwendungsnachweis muss enthalten:
  1. Sachbericht,
  2. Nachweis der Gesamtkosten der Maßnahmen,
  3. Bei der Förderung für Kinder und Jugendliche gemäß § 8 Abs.1 dieser Richtlinie Belege über die satzungsgemäß verwendeten Fördermittel, wie Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Wettkämpfe, Trainingszeiten, Anschaffungen für den Sportbetrieb für Kinder und Jugendliche usw.,
  4. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge,
  5. Nachweis des Vorsteuerabzuges,
  6. Nachweis der Förderung durch Dritte,
  7. Alle Unterlagen im Original.
- (4) Die Prüfung der Fördermittelverwendung erstreckt sich auf die Einhaltung der Festlegungen im Fördermittelbescheid. Insbesondere wird die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft.

- (5) Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist der Stadt Brandenburg an der Havel bzw. einem von ihr Beauftragten ein uneingeschränktes Prüfrecht einzuräumen.
- (6) Die Förderung kann gemäß § 48 VwVfG Bbg zurückgenommen oder gemäß § 49 VwVfG Bbg widerrufen werden. Bereits erbrachte Leistungen sind zu erstatten und zu verzinsen. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Rücknahme, der Widerruf sowie die Verzinsung erfolgen entsprechend den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Gewährte Förderungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf künftige Förderungen.
- (8) Die mit Hilfe der Förderung erworbenen oder hergestellten Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 410 Euro (jeweils ohne Mehrwertsteuer) übersteigen, sind durch die Vereine zu inventarisieren und fortzuschreiben. Auf Verlangen der Stadt Brandenburg an der Havel ist ein Nachweis in Form einer Inventarliste zu erbringen.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie über die Sportförderung in der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sportförderung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 28. 11. 2001 (SVV-Beschluss-Nr.: 95/2001) außer Kraft.

-----

### **Antrag auf Genehmigung einer Metallrecyclinganlage in 14770 Brandenburg**

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesumweltamtes Brandenburg und  
der Stadt Brandenburg an der Havel, untere Wasserbehörde  
Vom 22. Januar 2007

Die Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG, Hafenstraße 98 in 46242 Bottrop, beantragt die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), auf dem Grundstück Woltersdorfer Straße 40, 14770 Brandenburg an der Havel, in der Gemarkung Brandenburg, Flur 163, Flurstücke 30 und 12 sowie Flur 117, Flurstücke 184, 196, 60/8, 60/9, 60/13, 60/14, 61/17, 61/19, 61/20, 61/22, 61/23, 61/25, 61/27 eine Metallrecyclinganlage mit folgenden Anlagen zu betreiben:

- eine Anlage zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebs von 500 Kilowatt oder mehr,
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr,
- eine Anlage zur sonstigen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag,
- eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr,
- eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,
- eine Anlage zum Umschlagen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag und

- eine Anlage zum Umschlagen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag bis weniger als 10 Tonnen.

Nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden folgende Maßnahmen beantragt:

- wesentliche Umgestaltung eines Gewässers einschließlich seines Ufers.

Folgende Erlaubnisse nach §§ 2 und 3 WHG i.V.m. § 29 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) werden beantragt:

- Einleitung von Niederschlagswasser in den Quenzsee nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG i.V.m. § 29 BbgWG
- Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Quenzsee nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 29 BbgWG

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Betrieb einer Metallrecyclinganlage mit einer jährlichen Verarbeitungskapazität von 895.000 t, davon Aufbereitung von 640.000 t in der Schredderanlage (Rotormühle),
- Errichtung einer ca. 290 m langen Kaianlage am Ufer des Quenzsees als Umschlagstelle für 2 Binnenschiffe mit 1.300 t Tragfähigkeit (Europaschiff),
- Betrieb der erforderlichen Lagerplätze für Abfälle,
- Aufbereitung von Haushaltsgeräten als „Weisse Ware“ durch Entfernung von umweltschädlichen Bestandteilen und Flüssigkeiten,
- Spänelagerung mit Abscheidung bzw. Sammlung von Flüssigkeitsresten der Metallverarbeitung.

Die Inbetriebnahme der Metallrecyclinganlage ist für September 2007 vorgesehen.

#### **I. Auslegung**

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 07.02.2007 bis 06.03.2007** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, und in der Stadt Brandenburg an der Havel, in den Amtsräumen des Amtes für Wirtschaftsförderung in der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH, Friedrich-Franz-Straße 19, Gebäude B, Raum 1.14 ausgelegt und können dort von jedermann eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:  
Im Landesumweltamt Brandenburg

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 13:00 Uhr

Im Amt für Wirtschaftsförderung:

Montag	9:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	9:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 15:00 Uhr

#### **II. Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 07.02.2007 bis einschließlich 20.03.2007** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **III. Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 18.04.2007, um 10.00 Uhr, in der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH, Friedrich-Franz-Straße 19, Gebäude A, Raum 0.18** erörtert.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt werden, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Vorhaben wurden gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

#### V. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)
- Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

Stadt Brandenburg an der Havel  
Die Oberbürgermeisterin

-----

#### **Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2007/2008 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel**

Das Amt für Schule, Sport und Kultur der Stadt Brandenburg an der Havel teilt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel mit:

Alle Kinder, die bis zum **30.09.2007** das sechste Lebensjahr vollenden oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, werden zum 01.08.2007 schulpflichtig.

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2007 bis 31.12.2007 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Die Grundschulen informieren ab 26.01.2007 per Aushang darüber, für welche Wohnorte sie das Schulanmeldeverfahren durchführen. Die aktuelle Schulbezirkssatzung, die als Anlage auch ein Straßenverzeichnis mit den örtlich zuständigen Grundschulen enthält, ist im Internet unter [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de) in der Rubrik Rathaus + Politik / Ortsrecht / Satzungen / Schulbezirke zu finden.

In der Zeit vom **12.02 - 16.02.2007** sind die schulpflichtig werdenden Kinder durch die Erziehungsberechtigten zunächst an der für den Wohnort zuständigen Grundschule für das Schulaufnahmeverfahren anzumelden. Anträge auf vorzeitige Einschulung, auf Zurückstellung vom Schulbesuch oder auf Einschulung in eine Förderschule sind im Anmeldezeitraum in der für den Wohnort zuständigen Grundschule abzugeben.

**Bei der Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren können die Erziehungsberechtigten eine Grundschule der Stadt Brandenburg benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll.**

Die Anmeldeunterlagen zum Schulaufnahmeverfahren werden von der für den Wohnort zuständigen Grundschule an die gewünschte Grundschule der Stadt Brandenburg weitergeleitet. Die gewünschte Schule lädt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind zum Schulaufnahmegespräch ein und bearbeitet die gestellten Anträge. Vor dem Aufnahmegespräch lädt das Gesundheitsamt zur schulärztlichen Untersuchung ein.

Die Schulaufnahme an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der festgelegten Kapazität erfolgen. Wird die festgelegte Aufnahmekapazität überschritten, erfolgt die Schulaufnahme nach der Nähe der Wohnung des Kindes zur Schule, wobei den Kindern aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Grundschule der Vorrang eingeräumt wird.

Abweichende Verfahrensweisen:

Beantragen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg den Besuch des Kindes an einer Grundschule außerhalb der Stadt Brandenburg ist im o. g. Zeitraum ein Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule in der für den Wohnort zuständigen Grundschule zu stellen. Das Antragsformular händigt die für den Wohnort zuständige Grundschule aus. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag führt die für den Wohnort zuständige Grundschule das Schulaufnahmeverfahren durch.

An Schulen in freier Trägerschaft können die Anmeldungen zum Schulaufnahmeverfahren unabhängig vom Wohnort vorgenommen werden. Eltern, die ihr Kind in einer Schule in freier Trägerschaft zum Schulaufnahmeverfahren anmelden, müssen jedoch bis zum **02.03.2007** die für den Wohnort zuständige Grundschule darüber informieren, dass das Kind an einer Schule in freier Trägerschaft angemeldet wurde.

Über die Entscheidung zur Schulaufnahme werden die Eltern schriftlich am **25.05.2007** durch die Schulleitungen der Grundschulen informiert.

\* \* \*

**Aufnahmekapazität der Grundschulen der Stadt Brandenburg an der Havel  
bei der Einschulung - Schuljahr 2007/08**

Zu erwartende Schüler: 493

Schule	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2007/08*		
		Anzahl Klassen	Schüler je Kl.	Plätze
Schule Kirchmöser Ost Städtische Grundschule	2	2	28	56
Wilhelm-Busch-Schule Städtische Grundschule	3	3	28	84
Städtische Grundschule „Gebrüder Grimm“	2	2	28	56
Konrad-Sprengel-Schule Städtische Grundschule	2	2	28	56
Luckenberger Schule Städtische Grundschule	2	2	28	56
Georg-Klingenberg-Schule montessorieorientierte Städtische Grundschule	2	2	28	56
Frederic-Joliot-Curie-Schule Städtische Grundschule	2	2	28	56
Theodor-Fontane-Schule Städtische Grundschule	2	2	28	56
Schule am Krugpark Städtische Grundschule	1	1	28	28
gesamt	18	18		504

\*Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 19, Abs. 4 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 24. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 21.07.2005 (Abl MBSJ Nr. 9/2005 S. 302).

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel, Beschluss Nr. 203/2004, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 15/2004, Seite 282, vom 24.09.2004, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel (Schulbezirkssatzung), Beschluss Nr. 155/2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 13/2006, Seite 5, vom 17.10.2006 und auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel, Beschluss-Nr. 0146/2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 16 vom 13.12.2005.

\* \* \*

### **Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2007/08**

Zu erwartende Schüler: 424 (einschließlich ca. 66 Schüler aus Potsdam-Mittelmark, Leistungsprofilklasse)

Schulform	bestätige Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2007/08**		
		Anzahl Klassen	Anzahl Schüler je Kl.	Plätze
Berufsorientierte Oberschule Kirchmöser	2	2	28	56
Oberschule Görden	2	2	28	56
Oberschule Brandenburg Nord	2	2	28	56
Nicolaischule	2	2	28	56
<b>gesamt Oberschulen</b>		<b>8</b>		<b>224</b>
Märkisches Gymnasium "Friedrich Grasow"	2	2	28	56
Bertolt-Brecht-Gymnasium	2	2	28	56
von Saldern - Gymnasium	2-3	3 1*	28	84 28*
<b>gesamt Gymnasien</b>		<b>7 1*</b>		<b>196 28*</b>
<b>Gesamt</b>		<b>15 1*</b>		<b>420 28*</b>

\* Leistungsprofilklasse von Saldern - Gymnasium

\*\*Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 19, Abs. 4 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 24. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2005 (Abl MBSJ Nr. 9/2005 S. 302) .

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4, Abs. 2 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I - Verordnung - Sek I - V) vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 62), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 19. Juli 2006 (GVBl II S. 302), sowie den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes der Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II, Gymnasien, Oberschulen, Förderschulen und des Zweiten Bildungsweges der Stadt Brandenburg an der Havel, Beschluss - Nr. 0146/2005 vom 26.10.2005.

\* \* \*



**Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel  
beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2007/08**

Zu erwartende Schülerzahlen : 414 (einschließlich ca. 30 Schüler aus Potsdam-Mittelmark u. a.)

<b>Schulform</b>	<b>Aufnahmekapazität 2007/08</b> <b>Anzahl der Plätze</b>
Märkisches Gymnasium "Friedrich Grasow"	80
Bertolt-Brecht-Gymnasium	120
von Saldern-Gymnasium	120
Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“	120
<b>Gesamt</b>	<b>440</b>

-----

**Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 6. Dezember 2006  
Bewirtschaftungspläne gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie für Oder und Elbe  
Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm**

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 6. Dezember 2006 startet die öffentliche Anhörung für die Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Beide Pläne sollen Ende 2009 in Kraft treten. Sie sind das konkrete Programm, mit dem der gute Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden soll. Guter Zustand bedeutet, dass die biologischen und chemischen Bedingungen eines Gewässers seinem natürlichen Zustand entsprechen oder diesem möglichst nahe kommen.

Mit der Veröffentlichung beginnt zugleich die Anhörung, in der Bürger bis zum 22. Juni 2007 schriftlich Stellung nehmen können.

Die schrittweise Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für alle Flussgebietseinheiten in den Mitgliedstaaten der EU geht zurück auf die Wasserrahmenrichtlinie der EU aus dem Jahr 2000. Die Behörden in den Mitgliedstaaten müssen sich dabei über Grenzen hinweg an den natürlichen Gegebenheiten der Gewässerstruktur in Europa orientieren.

Europa wird hierfür nach den Einzugsgebieten großer Flüsse gegliedert (Flussgebietseinheiten). Brandenburg gehört zu den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Elbe und Oder sind beide internationale Flussgebietseinheiten. Sie erstrecken sich bei der Elbe über Deutschland, Tschechien, Polen und Österreich. Bei der Oder sind Tschechien, Polen und Deutschland betroffen.

Zum deutschen Teil des Elbeeinzugsgebiets gehören zehn, zum deutschen Teil des Odereinzugsgebiets drei Bundesländer.

Die Federführung für die Erarbeitung der internationalen Bewirtschaftungspläne liegt für das Einzugsgebiet der Elbe bei der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE), für das Einzugsgebiet der Oder bei der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO).

Der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für Elbe und Oder liegen ab sofort im Agrar- und Umweltministerium sowie im Landesumweltamt zur Einsichtnahme aus. Sie sind auch im Internet unter der Adresse [www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl](http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl) und in einer Informationsbroschüre nachzulesen, die an die Wasserbehörden in den Landkreisen und an alle Ämter, Städte und Gemeinden im Land verteilt wird.

\* \* \*

## Anhörungen zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg vom 5. Dezember 2006

Die Wasserrahmenrichtlinie der EU - "Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" - stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 2 BbgWG sind spätestens drei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Zum folgenden Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und Jede(r) Interessierte bis zum 22. Juni 2007 schriftlich Stellung nehmen.

### Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Endtermin	Inhalt
<b>Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne</b>	
22. 12. 2006	Beginn der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
22. 06. 2007	Ende der Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
15. 09. 2007	Auswertung von Stellungnahmen
15. 10. 2007	Bekanntmachung der Endfassung der Zeitpläne und Arbeitsprogramme
<b>Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen</b>	
22. 12. 2007	Beginn der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22. 06. 2008	Ende der Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
01. 09. 2008	Auswertung von Stellungnahmen
15. 10. 2008	Bekanntmachung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
<b>Aufstellen der Bewirtschaftungspläne</b>	
15. 11. 2008	Beschluss der Bewirtschaftungsplanentwürfe für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22. 12. 2008	Beginn der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
22. 06. 2009	Ende der Anhörung zu den Bewirtschaftungsplanentwürfen
01. 09. 2009	Auswertung von Stellungnahmen
01. 10. 2009	Fertigstellung der B-Teile der Bewirtschaftungspläne (deutsche Teile der Flussgebietseinheiten)
01. 11. 2009	Fertigstellung der A-Teile der Bewirtschaftungspläne (internationale Teile der Flussgebietseinheiten)
22. 12. 2009	Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder
22. 03. 2010	Übersendung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder an die EU-Kommission

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

*Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke*

sowie an das

*Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam*

oder per E-Mail an die Adresse [zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de](mailto:zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de).

Zur persönlichen Einsichtnahme liegen Zeitplan und Arbeitsprogramm vom 22. Dezember 2006 bis zum 22. Juni 2007 aus im

*Landesumweltamt Brandenburg  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033 201/ 442 -0  
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache*

sowie im

*Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331/ 866 -7212  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.*

Im Internet ist das Dokument unter <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl> zugänglich.

Den unteren Wasserbehörden in den Landkreisen sowie den Städten, Ämtern und Gemeinden werden Zeitplan und Arbeitsprogramm ebenfalls mit der Bitte um Bekanntmachung und Auslegung zugestellt, um auch dort für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Information zu schaffen.

Die internationale Flussgebietseinheit Elbe erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik, Polen und Österreich auf vier Staaten. Zum deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes gehören zehn Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes ist die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) als länderübergreifende Gemeinschaft zuständig.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (*Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: [info@fgg-elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)*) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (*Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: [IKSE.MKOL@t-online.de](mailto:IKSE.MKOL@t-online.de)*) abgegeben werden.

Die internationale Flussgebietseinheit Oder erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik und Polen auf drei Staaten. Zum deutschen Teil des Odereinzugsgebietes gehören drei Bundesländer. Die staatenübergreifende Planung erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO). Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes sind die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Freistaat Sachsen zuständig.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (*ul. M. Curie - Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl*) abgegeben werden.

Im Internet sind Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie der EU bereitgestellt unter den Adressen:

Im Internet sind Informationen zur Wasserrahmenrichtlinie der EU bereitgestellt unter den Adressen:

der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) <http://www.ikse.de>

der [Flussgebietsgemeinschaft Elbe](http://fgg-elbe.de) <http://fgg-elbe.de>

der [Internationalen Kommission zum Schutz der Oder](http://www.mkoo.pl) <http://www.mkoo.pl>

des [Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit](http://www.bmu.de/gewaesserschutz) <http://www.bmu.de/gewaesserschutz>

des [Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg](http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl) <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>

- - - - -

### **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.10. – 31.12.1989 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden ( § 15 (6) WPfIG ).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.10. – 31.12.1989**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

<b>Stadt Brandenburg an der Havel Die Oberbürgermeisterin Haupt-, Personal- und Bürgeramt Bürgerservice/Ortsteilverwaltungen Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel</b>		
Sprechstunden:	Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
	Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

- - - - -

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der abhanden gekommene Dienstauss, ausgestellt auf den Namen Daniel Treffehn am 09.04.2002 mit der Nummer 1049, verlängert bis 31.08.2005, wird hiermit für ungültig erklärt.

-----

### **Einladung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2007 am Mittwoch, dem 31.01.2007, um 16:00 Uhr im Brandenburger Theater, Studiobühne, Grabenstr. 14, 14776 Brandenburg an der Havel**

#### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Eintritt in die öffentliche Sitzung**
- 4 Beschluss der Tagesordnung
- 5 Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2006 vom 20.12.2006
- 8 Vorlagen der Verwaltung
- 8.1 370/2006 Stellenplan 2007  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 8.2 006/2007 Jahresabschlüsse 2004 und 2005 des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 8.3 007/2007 Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich II
- 8.4 004/2007 Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplanes zur Luftreinhaltung  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
- 9 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 033/2007 Beschlussantrag zum Ausbau des Havelradweges im Bereich der Gemarkung Gollwitz - Investitionsplanung  
Einreicher: Ortsbeirat Gollwitz
- 9.2 012/2007 Beschlussantrag zur Ernennung eines Ehrenbürgers der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion FDP
- 9.3 009/2007 Beschlussantrag zur Erweiterung des Beschlusses 153/2006 um einen verbindlichen Zeitplan  
Einreicher: Fraktion FDP

- 9.4 032/2007 Beschlussantrag zur Interessenbekundung/Bewerbung „BRANDENBURG-TAG 2010“  
Einreicher: Fraktionen CDU, SPD, FDP
- 9.5 040/2007 Beschlussantrag zur Besetzung des Hauptausschusses  
Einreicher: Fraktion SPD
- 9.6 010/2007 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften  
Einreicher: Fraktion FDP
- 9.7 039/2007 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales  
Einreicher: Fraktion SPD
- dazu 037/2007 Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung im Ausschuss für Kultur, Bildung und  
Soziales  
Einreicher: Fraktion CDU
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 011/2007 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Inanspruchnahme der Wohnsitzprämie durch  
Studierende der Fachhochschule Brandenburg  
Einreicher: Fraktion CDU
- 10.2 015/2007 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Trägerwechsel des Asylbewerberheims in  
der Flämingstraße in Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
- 10.3 024/2007 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umsetzung der veränderten  
Bleiberechtsregelung in der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
- 10.4 025/2007 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Kürzung der Eingliederungsmittel 2007  
Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
- 10.5 028/2007 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Bleiberechtsbeschluss  
Einreicher: Fraktion CDU
- 10.6 044/2007 Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich bestehender Städtepartnerschaften der  
Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion Die Linke.PDS
- 11 Mitteilungen und Erklärungen
- 12 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die  
nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel  
im Jahre 2006 vom 20.12.2006
- 14 Vorlagen der Verwaltung
- 15 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 17 Mitteilungen und Erklärungen
- 18 Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003  
zur WOBRA

gez.: Thomas Krüger  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 23.01.2007

-----

**Ende des amtlichen Teils  
Beginn des nichtamtlichen Teils  
(Termine, Informationen, Notizen)**

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2007**

Stand: 22.01.2007

<b>Termin</b>	<b>Gremium</b>	<b>Ort</b>	<b>Zeit</b>
Do., 01.02.2007	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	TGZ – Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 0.18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 05.02.2007	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften Sondersitzung	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 06.02.2007	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 07.02.2007	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 13.02.2007	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 14.02.2007	Ausschuss für Stadtentwicklung	Feuerwehr/Beratungsraum, Fontanestraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 14.02.2007	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Mi., 14.02.2007	Jugendhilfeausschuss	Haus der Offiziere (HdO), Magdeburger Str. 15, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 15.02.2007	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 19.02.2007	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 20.02.2007	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften Sondersitzung	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 27.02.2007	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 28.02.2007	Stadtverordnetenversammlung	Brandenburger Theater, Studiobühne, Grabenstr. 14, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

-----

## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau  
Tel.: (03381) 58 13 23, 58 13 17  
Fax: (03381) 58 13 14,  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
14770 Brandenburg an der Havel,  
Neuendorfer Straße 90  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,  
Haus 1, Zi. 018,  
Neuendorfer Straße 90,  
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,  
Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember